

# Anl. 7 Oö. LuftREnTG

Oö. LuftREnTG - Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

## Überprüfungsfristen gemäß § 32 Abs. 2 Z 2

Gegenstand	Anzahl der Überprüfungen pro Kalenderjahr		Zeitraum zwischen den einzelnen Überprüfungen in Wochen:	
	mindestens	höchstens		
1. Fänge von Brennwertfeuerungsanlagen und Gasfeuerungsanlagen;	1		40	60
2. Selch- und Räucherammern, die mit festen Brennstoffen betrieben und nicht gewerblich genutzt werden, sowie Fänge von selten benutzten Feuerungsanlagen (maximal 30 Tage im Jahr);	1		40	60
3. gewerblich genutzte Selch- und Räucherammern, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, sowie die dazugehörigen Fänge.	6		6	10

(Anm: LGBl.Nr. 29/2012, 58/2014)

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)